

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/632 —**

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über
Gemeinschaftspatente und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine
etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über
Gemeinschaftspatente sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften
(Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent)**

A. Problem

Mit der von den Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 21. Dezember 1989 unterzeichneten Vereinbarung über Gemeinschaftspatente wird ein EG-weites, einheitliches Schutzrecht geschaffen, das neben die einzelstaatlichen Patentrechte tritt, nationale Schutzrechtsgrenzen überwindet und der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes auch auf dem Gebiet des Patentrechts dient. Die Vereinbarung selbst sowie das Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung bedürften der Zustimmung durch die Unterzeichnerstaaten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente vom 21. Dezember 1989 sowie des Protokolls vom gleichen Tage. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dem Übereinkommen und weitere gebotene Anpassungen des materiellen Patentrechts.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit geringfügigen Änderungen sowie einer Ergänzung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht gesondert erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/632 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

2. Es wird folgender Artikel 14 — neu — eingefügt:

„Artikel 14 — neu —

Wählbarkeit in den Vorstand der Patentanwaltskammer nach § 59 der Patentanwaltsordnung

Patentanwälte, die am 3. Oktober 1990 in die beim ehemaligen Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Listen der Patentanwälte oder der Patentassessoren eingetragen waren oder einen Antrag auf Eintragung gestellt hatten, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch dann zu Mitgliedern des Vorstands der Patentanwaltskammer gewählt werden, wenn sie die Voraussetzung des § 59 Nr. 3 der Patentanwaltsordnung nicht erfüllen.“

3. Artikel 14 wird Artikel 15.

4. In Artikel 15 Abs. 1 wird nach der Ziffer 11 ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach der Ziffer 13 wird eingefügt: „und 14“.

Bonn, den 8. November 1991

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich

Vorsitzender

Ludwig Stiegler

Berichterstatte

Cornelia Yzer

Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Ludwig Stiegler und Cornelia Yzer

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent) — Drucksache 12/632 — in seiner 31. Sitzung vom 13. Juni 1991 in erster Lesung im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung vom 16. Oktober 1991 beraten. Vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft hat er einstimmig die oben wiedergegebene Empfehlung beschlossen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober ebenfalls einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

2. Der Gesetzentwurf dient zum einen der Ratifikation der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente, die am 21. Dezember 1989 von den Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet worden ist.

Mit der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente wird für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften ein einheitliches Patentsystem geschaffen, das neben die einzelstaatlichen Patentrechte treten und den besonderen Bedürfnissen des gemeinsamen Marktes und des Binnenmarktes Rechnung tragen soll.

Bereits das Europäische Patentübereinkommen sieht die Erteilung europäischer Patente durch das Europäische Patentamt mit Wirkung für die vom Anmelder benannten Vertragsstaaten vor. Während das Verfahren von der Anmeldung bis zur Erteilung vor dem Europäischen Patentamt geführt wird, wird das europäische Patent jedoch nach der Erteilung von den nationalen Patentämtern verwaltet. Das nunmehr vorliegende Übereinkommen soll die europäische Patentrechtsvereinheitlichung abschließen. Insbesondere werden die vom Europäischen Patentamt erteilten Patente zu einem einheitlichen, autonomen Schutzrecht zusammengefaßt. Die Patente können nur einheitlich entstehen, übertragen werden und erlöschen; sie werden vom Europäischen Patentamt auch verwaltet. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente wird auf den in der Drucksache 12/632 abgedruckten Text verwiesen (S. 26 der Drucksache), dem auch das Gemeinschaftspa-

tentübereinkommen (S. 29) und weitere Texte (S. 46 ff.) sowie die zugehörige Denkschrift (S. 66) beigelegt sind.

Des weiteren dient der Gesetzentwurf der Ratifikation des ebenfalls am 21. Dezember 1989 unterzeichneten Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente (Drucksache 12/632 S. 60). Das Protokoll berücksichtigt die besondere Situation in Irland und Dänemark, die bisher einem Inkrafttreten des Gemeinschaftspatent-systems noch im Wege stehen. Es ermöglicht deshalb unter bestimmten Voraussetzungen die Herabsetzung der Zahl der für das Inkrafttreten der Vereinbarung erforderlichen Ratifikationen.

Zum anderen enthält der Gesetzentwurf die zur Ausführung des Vertragswerks erforderlichen Bestimmungen (Artikel 2 bis 5, Artikel 10 bis 13) sowie weitere gebotene Anpassungen des materiellen Patentrechts. Insbesondere wird im Gesetz über internationale Patentübereinkommen die Verpflichtung zur Einreichung einer deutschen Übersetzung der europäischen Patentschrift eingeführt.

3. Die Fraktionen und Gruppen im Rechtsausschuß begrüßten den Gesetzentwurf einmütig. Sie hoben übereinstimmend hervor, die langjährigen Bemühungen um ein einheitliches Patentsystem im Bereich der Europäischen Gemeinschaften würden mit dem Vertragswerk zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht. Damit werde ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Binnenmarktes vollzogen.

Der Rechtsausschuß hat nur geringfügige Änderungen sowie eine notwendige Ergänzung des Gesetzentwurfs vorgenommen. Die aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtliche Änderung zu Ziffer 1 geht auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. April 1991 zurück, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat (Drucksache 12/632 S. 90).

Der Rechtsausschuß hat einen neuen Artikel 14 in den Entwurf eingefügt (Ziffer 2 der Beschlußempfehlung). Diese Vorschrift war ursprünglich als § 55 „Wählbarkeit in den Vorstand der Patentanwaltskammer nach § 59 der Patentanwaltsordnung“ im Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz — ErstrG) — Drucksache 12/1399 — vorgesehen. Inhaltlich dient die Vorschrift der Beschleunigung der Integration der Patentanwälte aus den neuen Bundesländern. Sie macht eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß in

den Kammervorstand nur gewählt werden kann, wer den Beruf des Patentanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt (§ 59 Nr. 3 der Patentanwaltsordnung). Patentanwälte, die nach der Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 11 Buchstabe a des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 932) zur Patentanwaltschaft zugelassen sind oder nach der Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 11 Buchstabe b vom Präsidenten des Patentamts zugelassen worden sind, waren in der Mehrzahl in Unternehmen tätig und üben daher den Beruf des Patentanwalts noch nicht seit fünf Jahren aus. Um auch diesen Personenkreis an der Verantwortung im Kammervorstand beteiligen zu

können, wird die bis zum Ende des Jahres 1995 befristete Ausnahmebestimmung geschaffen.

Der Rechtsausschuß hat die Notwendigkeit gesehen, diese Vorschrift möglichst frühzeitig in Kraft zu setzen. Wegen des Sachzusammenhanges mit der mit dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/632 — geregelten Materie bot es sich an, diese Vorschrift aus dem jedenfalls erst später zur Verabschiedung anstehenden Erstreckungsgesetz herauszulösen und hier einzufügen.

Die Ziffern 3 und 4 der obigen Beschlußempfehlung sind redaktionell notwendige, sich aus der Einfügung des neuen Artikels 14 ergebende Folgeänderungen.

Bonn, den 8. November 1991

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

Cornelia Yzer

Berichterstatlerin

